

Kanalabgabenordnung

in der Fassung Gemeinderatsbeschluss 06.11.2025, in Krafttreten per 1.1.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Raab hat in seiner Sitzung vom 03.06.2024 gemäß §7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBI Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kirchberg an der Raab werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45 in der Fassung BGBI. Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 16,61**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 18.956.023,17 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.678.207,91 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16.277.815,26 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 73.485 lfm zugrunde. Daher ergeben sich durchschnittliche Baukosten je Laufmeter von **€ 221,51**.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird ein Einheitssatz festgelegt mit dem die nachstehend dargestellten Einwohnergleichwerte (EGW) multipliziert werden.

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (gem. § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

€ 123,98 pro Einwohnergleichwert und Jahr

a) Die Bemessung von Wohngebäuden erfolgt nach der Anzahl der an dieser Adresse gemeldeten Personen, ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnsitzen. Für jedes an die Kanalisation der Gemeinde Kirchberg an der Raab angeschlossene Objekt wird zumindest 1 Einwohnergleichwert verrechnet.

b.) Behandlung besonderer Personenkreise:

b.1.) Erntehelfer: Für jeden Erntehelfer wird gemäß Anmeldung ein EGW verrechnet.

b.2.) Pflegehelfer im Privathaushalt:

2 gemeldete Pflegepersonen werden als 1 gemeldete Person gewertet und somit 1 EGW verrechnet.

Der Abgabepflichtige kann bis 31.12. des Folgejahres um Ermäßigung ansuchen.

c.) Die Bemessung von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der LiegenschaftseigentümerInnen befinden und für die bereits eine Kanalbenützungsgebühr für Personen vorgeschrieben wird) erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Für die Ermittlung der abgaberelevanten EGW gelten nachfolgende Berechnungsschlüssel:

c.1.) Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume, Werkstätten, Gemeindeamt, Einsatzorganisationen (ohne Freiwillige Feuerwehr)

Die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Objekte gem. c.1.) erfolgt nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter unabhängig vom Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses zzgl. der am örtlichen Unternehmenssitz tätigen Unternehmer bzw. Geschäftsführer, auch wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde bzw. am Unternehmensstandort haben:

Die Anzahl der Personen wird dabei immer auf die nächstfolgende durch 3 teilbare Zahl aufgerundet.

Für jeweils 3 Mitarbeiter (inkl. Unternehmer/Geschäftsführer) wird 1 EGW verrechnet.

c.2.) Betriebe mit besonderem Schmutzwasseraufkommen

Gastgewerbe/Diskotheken/Pubs:

Berechnung nach Sitzplätzen und Thekenplätzen (1m Theke entspricht einem Sitzplatz)

Ständig benutzte Sitz- und Thekenplätze:

Die ersten 10 Sitz- oder Thekenplätze	= 5 EGW
---------------------------------------	---------

Jede weiteren 5 Sitz- oder Thekenplätze	= 1 EGW
---	---------

Die Anzahl der EGW wird dabei immer auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Nicht ständig benutzte Sitz- und Thekenplätze, inkl. öffentliche Seminarräume:

Die ersten 10 Sitz- oder Thekenplatz	= 2 EGW
Jede weiteren 15 Sitz- oder Thekenplätze	= 1 EGW
Die Anzahl der EGW wird dabei immer auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.	
Im Zuge der Berechnung der EGW gemäß § 4 lit. c Z 2 werden Mitarbeiter nicht extra verrechnet, außer sie sind an der Betriebsadresse melderechtlich gemeldet!	

Nachtlokale: entsprechend Gastgewerbe mit ständig benutzten Sitz- u. Thekenplätzen.

Zusätzlich zu den Sitz- und Thekenplätzen werden noch pro Zimmer 3 EGW verrechnet.

Buschenschankbetriebe: entsprechend Gastgewerbe

Sämtliche Sitz- u. Thekenplätze werden als nicht ständig genutzt, eingestuft

Sonstige Betriebe:

Vermietung von Ferienwohnungen	je Wohnung	= 1,0 EGW
Hotels und Zimmervermietung	je Zimmer	= 0,5 EGW
Arztpraxen	je Praxis	= 6,0 EGW
Tierarztpraxen	je Praxis	= 3,0 EGW
Fitnesscenter/Freizeitanlagen/Tennisplätze	je Duschplatz	= 0,5 EGW
Frisörbetriebe nach Frisierplätzen	je 2 Plätze	= 1,0 EGW
Waschplätze nach Wasserverbrauch	je 50 m ³	= 1,0 EGW

Starkverschmutzer:

Tierischer Verarbeitungsbetrieb (ohne Direktvermarkter):

EGW-Berechnung nach Mitarbeiter lt. § 4 Punkt c.1.

und Grundgebühr je Betrieb = 25 EGW

c.3.) Sonstige Objekte:

Freiwillige Feuerwehr	je Objekt	= 1,0 EGW
Schulen:	je Klasse	= 8,5 EGW
Kindergärten:	je Gruppe	= 6,0 EGW
Öffentl. WC:		= 1,0 EGW
Öffentliches Bad:		= 2,0 EGW
Gemeindesaal:	GEZ Kirchberg, Dorfhaus Fladnitz	= 3,0 EGW
Mehrzweckhalle:	Oberdorf, Studenzen	= 8,0 EGW
Vereinsobjekte:		
ohne Dusche und ohne Kantinenbetrieb		= 1,0 EGW
ohne Dusche und mit Kantinenbetrieb		= 2,0 EGW
mit Duschen ohne Kantinenbetrieb		= 2,0 EGW
mit Duschen und Kantinenbetrieb		= 3,0 EGW

(2) Wertsicherung:

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2027 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht!

Demgemäß ist die Kanalbenützungsgebühr mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 5

Stichtage, Erklärung

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli u. 1. Oktober.

Bei der An- und Abmeldung von Gewerbe gilt der Monatserste des Folgemonats als Stichtag.

(2) Die Ermäßigung für Pflegehelfer lt. § 15 (3a) ist einmal jährlich bis zum 31.12. des Folgejahres vom Abgabepflichtigen zu beantragen.

§ 6

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Befreiung von der Gebührenpflicht:

Eine Befreiung von den Kanalbenützungsgebühren ist nur auf Grund eines schriftlichen Antrages möglich, wenn das entsprechende Objekt nicht bewohnbar/benutzbar ist und nachweislich vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wurde. Die Beurteilung, ob ein angeschlossenes Objekt bewohnbar/benutzbar ist, ist nur im Zuge einer baubehördlichen Beschau mit einem Sachverständigen durchzuführen. Die Kosten des Sachverständigen für den Lokalaugenschein sind vom Antragsteller zu bezahlen. Im Falle einer positiven Erledigung des Ansuchens ist die Verbindung der Hausanschlussleitung zum öffentlichen Kanal so zu unterbrechen, dass ein Einbringen von Abwässern in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist. (Abschlussdeckel + Plombe, Dokumentation mit Foto der Unterbrechung).

Die von der Kanalbenützungsgebühr befreiten Objekte sind in unregelmäßigen Abständen ohne Vorankündigung durch Bedienstete der Gemeinde Kirchberg zu überprüfen, ob der bei der Beschau festgestellte Tatbestand noch zutreffend ist.

**§ 7
Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 8
Veränderungsanzeige**

Treten nach Rechtskraft der Abgabenfestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kirchberg an der Raab vom 01.07.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Helmut Ofner

(Helmut Ofner)

